

Nr. 33/2019
vom 25. November 2019

Wenn die Therapie keinen Aufschub duldet

- Manchmal brauchen Patienten besonders schnelle Hilfe
- Härtefallprogramme können eine Lösung sein
- Fachgremium sollte für sicheres Verfahren sorgen

Berlin (vfa). Patientinnen und Patienten zu helfen, ist die zentrale Aufgabe des deutschen Gesundheitssystems. Wenn Medikamente mit absehbar großen therapeutischen Vorteilen noch im Zulassungsverfahren sind, entsteht aber manchmal eine schwierige Situation. Denn dann können Krankenkassen sie nicht erstatten. In solchen Fällen muss das Verfahren für alle Beteiligten klar sein.

Han Steutel, der Präsident des Verbands der forschenden Pharma-Unternehmen (vfa), macht hierzu einen neuen Vorschlag:

„In manchen Fällen brauchen Patientinnen und Patientinnen besonders schnelle Hilfe, um ihr Leben zu retten oder schwere Schäden abzuwenden. Wenn besondere Eile geboten ist, müssen aber die Verfahren für alle Beteiligten klar sein. Härtefallprogramme können genau dafür sorgen. Dazu müssen sie von einem Fachgremium getragen sein, in dem Patientinnen und Patienten, Zulassungsbehörden, medizinische Fachgesellschaften, forschende Pharma-Unternehmen und die Krankenkassen vertreten sind. Die Bedingungen für besonders schnellen Zugang zu neuen Therapien können dann gemeinsam festgelegt werden.“

Seite 1/2

Rückfragen an:

Dr. Jochen Stemmler
Telefon 030 20604-203
j.stemmler@vfa.de

Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Telefon 030 206 04-0
Telefax 030 206 04-222
www.vfa.de

Der vfa ist der Verband der forschenden Pharma-Unternehmen in Deutschland. Er vertritt die Interessen von 45 weltweit führenden Herstellern und ihren über 100 Tochter- und Schwesterfirmen in der Gesundheits-, Forschungs- und Wirtschaftspolitik. Die Mitglieder des vfa repräsentieren rund zwei Drittel des gesamten deutschen Arzneimittelmarktes und beschäftigen in Deutschland mehr als 80.000 Mitarbeiter. Mehr als 17.000 davon arbeiten in Forschung und Entwicklung. Folgen Sie uns auf Twitter: www.twitter.com/vfapharma

Seite 2/2

Pressemitteilung
Nr. 33/2019
vom 25. November
2019